



An den Grossen Rat

24.5139.02

ED/P245139

Basel, 3. Juli 2024

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2024

Schriftliche Anfrage Melanie Nussbaumer betreffend «Belastung für armutsbetroffene Familien durch Zusatzkosten in der Volksschule»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Melanie Nussbaumer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Der Grundschulunterricht an der öffentlichen Schule muss unentgeltlich sein. Dennoch müssen Familien, deren Kinder in der Volksschule sind, immer wieder Zusatzkosten stemmen. Sei es für Beiträge in die Klassenkasse, für Lager und Abschlussreisen, für gemeinsames Kochen oder für Ausflüge, seien es Messegeldaufrufe für entsprechende Besuche der Herbstmesse in der Klasse und mit der Tagesstruktur oder Bitten für ein Sponsoring eines Fundraisinglaufes der Schule. Zudem werden bisweilen von einer kommerziellen Agentur erstellte Schulfotos angeboten und es sind zahlreichen Aufforderungen nach Ausrüstung des Kindes mit Turnschuhen, unterschiedlichen Finken beispielsweise für den Musikunterricht und den Werkunterricht, Schwimmkappe etc. Folge zu leisten. Für Familien in engen finanziellen Verhältnissen sind solche unerwarteten Kosten nicht unproblematisch. Viele armutsbetroffene oder armutsgefährdete Eltern schämen sich für ihr knappes Budget und melden sich nicht proaktiv bei Finanzierungsproblemen - noch weniger, wenn keine Unterstützung angeboten wird. Ein akutes Beispiel sind die Kosten, die Familien für Läusebehandlungen tragen müssen. Der Baz-Artikel vom 23. März 2024 zum Thema Läuseplage an Basler Schulen hat die Situation gut beschrieben. Kopfläuse sind aktuell an den Schulen in Basel-Stadt sehr verbreitet. Viele Familien berichten, dass sie meistens nicht nur einmal, sondern mehrmals hintereinander die ganze Familie «entlausen» müssen. Gerade bei Familien mit mehreren Kindern kann das teuer werden. Eine Flasche Lausmittel kostet etwa Fr. 20. Diese reicht für 1-2 Behandlungen, je nach Haarlänge. Bei mehrmaliger Lausbehandlung und mehreren Kindern wird der Betrag sehr schnell dreistellig. Für viele Familienbudgets ist das ein Problem, angesichts der aktuellen erhöhten Preisen in allen Bereichen (Krankenkasse, Mieten, Heiz- und Nebenkosten, Lebensmittel, etc.).

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Welche Vorgaben bestehen an die Schulen in Sachen Beiträge in Klassenkassen, Lager, an Ausflüge und für die Kosten der Ausrüstung von Kindern?
2. Wann ist es aus Sicht des Regierungsrates angebracht, Sponsoringläufe für Schulprojekte in der Schulzeit zu organisieren und die Eltern zu Beiträgen aufzurufen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einsatz kommerzieller Schulfotoagenturen und was sind diesbezüglich seine Vorgaben?
4. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Lausplage für viele Familien in Basel ein finanzielles Problem darstellt?

5. Gibt es Angebote für armutsgefährdete oder armutsbetroffene Familien, um günstigere Lausmittel zu bekommen? Wenn nein, kann sich der Regierungsrat vorstellen, ein Angebot dafür zu schaffen?
6. Gibt es Vorgaben an Lehrpersonen, wie hoch die maximalen Zusatzkosten sein dürfen pro Jahr? Wenn nein, könnte dies ein gangbarer pragmatischer Weg sein, damit alle Familien zumindest darüber informiert sind, dass diese Zusatzkosten anfallen?
7. Gibt es Vorgaben, wie Lehrpersonen Zusatzausgaben armutssensibel kommunizieren sollen? Zum Beispiel, dass sie immer darauf hinweisen, dass bei Zahlungsproblemen finanzielle Unterstützung beim ED, bei der Schulleitung oder via Klassenlehrperson zu bekommen ist?
8. Falls es die Möglichkeit gibt, beim ED eine finanzielle Unterstützung zu erhalten – ist es möglich, den Zugang anonym gegenüber der Klassenlehrperson und Schule zu gewährleisten?
Melanie Nussbaumer»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

In der Schweiz haben alle Kinder und Jugendliche das Recht auf kostenlose Bildung und die Pflicht, die Schule regelmässig zu besuchen. Dies unabhängig von der sozialen Situation oder der Herkunft der Kinder und Jugendlichen. Alle kantonalen Schulen stehen dabei unter staatlicher Aufsicht und sind dazu verpflichtet, sich an die Bestimmungen im Schulgesetz zu halten (siehe Ziffer 1.1). Teilweise obliegt die Art und Weise, wie diese Bestimmungen eingehalten bzw. ausgeführt werden, im Rahmen der Teilautonomie den einzelnen Schulen.

1.1 Kantonale rechtliche Grundlagen

Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts an den Volksschulen ist § 75 Abs. 1 im Schulgesetz (SG 410.100)¹ geregelt.

In der Verordnung über die auswärtigen Schulanlässe der Schulen des Kantons Basel-Stadt (VAS) (SG 410.910)² sind die Kostenübernahmen bzw. mögliche Kostenreduktionen bei auswärtigen Schulanlässen geregelt. Gemäss §§ 5 und 6 VAS sind unter Fahrten zu ausserschulischen Lernorten Fahrten im Rahmen von Schulexkursionen und Schulausflügen zu verstehen. Gemäss § 21 VAS betreffend Schulkolonien oder Schulsportlager haben Erziehungsberechtigte mit Prämienbeiträgen sowie Erziehungsberechtigte, die Bezügerinnen oder Bezüger von Ergänzungsleistungen oder von Sozialhilfe sind, Anspruch auf Beitragsreduktionen oder die Sozialhilfe übernimmt die Beiträge.

In der Verordnung über die Abgabe von Lehrmitteln und Verbrauchsmaterialien (SG 414.200)³ sind unter anderem die Kostenübernahmen für Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien während der obligatorischen Schulzeit geregelt. Gemäss § 1 werden die Lehrmittel, einschliesslich Schreib- und Zeichenmaterial, den Schülerinnen und Schülern während der Dauer der Schulpflicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite grundsätzlich unentgeltlich abgegeben.

¹ https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/410.100

² https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/410.910

³ https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/414.200

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Welche Vorgaben bestehen an die Schulen in Sachen Beiträge in Klassenkassen, Lager, an Ausflüge und für die Kosten der Ausrüstung von Kindern?*

Für die Volksschulen im Kanton Basel-Stadt gibt es betreffend Beiträge für Klassenkassen keine einheitlichen Vorgaben. Die Schulen bzw. die Klassenlehrpersonen entscheiden über die Höhe der Beiträge. Betreffend Lager (Sommer- und Skilager) belaufen sich die Beiträge der Erziehungsberechtigten auf maximal 125.- Franken pro Woche. Finanziell schwächer gestellte Erziehungsberechtigte haben gemäss § 21 VAS⁴ jedoch einen Anspruch auf eine Beitragsreduktion für Schulkolonien und Schulsportlager. Die Beitragsreduktion bemisst sich dabei stufenweise nach dem für Prämienverbilligungen massgebenden Einkommen. Für die Ausrüstung für Skilager oder Wanderlager können sich Erziehungsberechtigte an das Sportamt wenden. Dieses verleiht Winter- und Sommersportmaterial gegen eine Leihgebühr⁵. Die Kosten für schulische Fahrten innerhalb der Zonen 10, 11, 13 und 15 des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) werden von den Volksschulen übernommen. Die Übernahme der Kosten für schulische Fahrten ausserhalb des TNW-Liniennetzes sind bisher nicht einheitlich geregelt. Auf dieses Thema wird im Schreiben zum Anzug Tim Cuénod und Konsorten betreffend die Finanzierung der ÖV-Transportkosten für Besuche auserschulischer Lernorte auf der Sekundarstufe I (P225037) folgendermassen eingegangen: «Die Volksschulleitung überprüft grundsätzlich ihre Regelungen und das Mengengerüst für den Besuch von auserschulischen Lernorten. Sobald die Überprüfung abgeschlossen ist, lassen sich Angaben zu den Kosten machen.»

2. *Wann ist es aus Sicht des Regierungsrates angebracht, Sponsoringläufe für Schulprojekte in der Schulzeit zu organisieren und die Eltern zu Beiträgen aufzurufen?*

Wann Sponsoringläufe für Schulprojekte organisiert werden, entscheidet die jeweilige Schule auf Grundlage des Ziels und des Zwecks des Sponsoringlaufs. Meist erfolgen Sponsoringläufe ausserhalb der Unterrichtszeit; die Vorbereitung findet jedoch in der Schule statt.

3. *Wie beurteilt der Regierungsrat den Einsatz kommerzieller Schulfotoagenturen und was sind diesbezüglich seine Vorgaben?*

Betreffend Fotoaufnahmen ist festgehalten, dass diese freiwillig sein müssen und der Datenschutz einzuhalten ist. Den Schulen steht es frei, kommerzielle Schulfotoagenturen zu beauftragen. Es gibt keine kantonalen Vorgaben.

4. *Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Lausplage für viele Familien in Basel ein finanzielles Problem darstellt?*

Ein wiederholter Kopflausbefall von mehreren Familienmitgliedern gleichzeitig kann für einige Familien auch in finanzieller Hinsicht eine Herausforderung sein. Mit einer korrekten Anwendung können die Kosten gesenkt werden. Der Schulärztliche Dienst kommuniziert die korrekten Empfehlungen auf der Website des Gesundheitsdepartements und stellt den Erziehungsberechtigten und Schulen Informationsmaterialien zum Umgang mit und zur Behandlung von Kopfläusen in elf Sprachen zur Verfügung. Dieses Angebot wird rege genutzt.

5. *Gibt es Angebote für armutsgefährdete oder armutsbetroffene Familien, um günstigere Lausmittel zu bekommen? Wenn nein, kann sich der Regierungsrat vorstellen, ein Angebot dafür zu schaffen?*

Wie auch bei anderen Medizinprodukten gibt es bei den Antikopflausmitteln keine Angebote, diese vergünstigt zu beziehen. Die Neuschaffung eines solchen Angebots ist aktuell nicht vorgesehen.

⁴ https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/410.910

⁵ www.ifs.bs.ch/fuer-sportlerinnen-und-sportler/materialverleih.html

Neben den mehrsprachigen Informationsmaterialien bietet der Schulärztliche Dienst Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen Beratungen per Telefon, E-Mail oder vor Ort im Gesundheitsdepartement an. In hartnäckigen Fällen und bei Bedarf wird auch eine persönliche Instruktion der Erziehungsberechtigten zur korrekten Behandlung mit Antikopflausmittel und Lauskamm angeboten.

6. *Gibt es Vorgaben an Lehrpersonen, wie hoch die maximalen Zusatzkosten sein dürfen pro Jahr? Wenn nein, könnte dies ein gangbarer pragmatischer Weg sein, damit alle Familien zumindest darüber informiert sind, dass diese Zusatzkosten anfallen?*

Lehr- und Fachpersonen sind dazu angehalten, dass für die Erziehungsberechtigten möglichst keine Kosten für ausserordentliche Unterrichtsangebote anfallen. Wenn ein Zusatzangebot mit Kosten für Erziehungsberechtigte verbunden ist, sollte dieses freiwillig sein und ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit organisiert werden.

7. *Gibt es Vorgaben, wie Lehrpersonen Zusatzausgaben armutssensibel kommunizieren sollen? Zum Beispiel, dass sie immer darauf hinweisen, dass bei Zahlungsproblemen finanzielle Unterstützung beim ED, bei der Schulleitung oder via Klassenlehrperson zu bekommen ist?*

Lehr- und Fachpersonen sind dazu angehalten, bei Zusatzausgaben darauf hinzuweisen, dass es Lösungen für Erziehungsberechtigte gibt, die Schwierigkeiten haben, Zusatzzahlungen zu finanzieren. Finanziell schwächer gestellte Erziehungsberechtigte können auf die zuständige Klassenlehrperson oder die Schulleitung zugehen. Diese suchen zusammen mit den Erziehungsberechtigten nach Lösungen und Unterstützungsmöglichkeiten.

8. *Falls es die Möglichkeit gibt, beim ED eine finanzielle Unterstützung zu erhalten – ist es möglich, den Zugang anonym gegenüber der Klassenlehrperson und Schule zu gewährleisten?*

Die Erziehungsberechtigten müssen sich an die Klassenlehrperson oder Schulleitung wenden, wenn sie eine Lösung bzw. finanzielle Unterstützung durch das Erziehungsdepartement in Anspruch nehmen möchten. Die Klassenlehrpersonen und die Schulleitung behandeln diese Informationen vertraulich und mit der gebotenen Sensibilität.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin